

heit in den Ansichten mehr bestehe. Uebrigens hat die I. Kammer zu Durchgehung der Beilage das Directorium nebst dem Referenten autorisirt, und zwar unter Genehmigung einer hohen Staatsregierung.

Die Kammer genehmigte den Entwurf der Schrift einstimmig, und ertheilte dem Directorium, so wie dem Referenten gleichmäßigen Auftrag.

Abg. Hausner verliest demnächst als Referent den Bericht der 3. Deputation über ein Gutachten der 4. Deputation wegen Beschränkung des Begnadigungsrechts in Brandstiftungsfällen.

Das Gutachten geht dahin, „den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.“ —

Abg. v. Thielau: Ich würde darauf antragen, daß der Bericht derjenigen Deputation asservirt würde, welche das Criminalgesetzbuch zu berathen hat.

Abg. Hausner: Der Antrag der Deputation ging dahin, daß das Begnadigungsrecht nicht beschränkt werden soll. Es ist hauptsächlich der Deputation unangemessen erschienen, wenn man auf irgend eine Weise dem Regenten ein Recht beschränken wollte, welches ihm die Verfassungsurkunde zugestehet, und zu dem hat der Regent die Begnadigung nie zu weit ausgedehnt. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß alle die, welche Feuer anlegen, ohne Ausnahme verbrannt werden sollen. Wer diese Härte des Gesetzes nicht einseht, den möchte ich kennen lernen. Ich kann mich eben so wenig damit einverstehen, wie der Abg. Eisenstuck, welcher mit so vielem Eifer darüber gesprochen hat, daß das Gesetz nicht angewendet werden möchte. Der mildere Geist der Gesetzgebung neuerer Zeit hat es nothwendig gemacht, daß Begnadigung stattfindet.

Abg. Roux: Ich kann mich für den Antrag nicht erklären; ich halte es nicht passend, der Deputation, welche zur Vorberathung eines künftigen Gesetzentwurfs ernannt wird, irgend etwas zuzuweisen, und zu dem wird dieser Deputation auch nicht unbekannt bleiben, daß über diesen Gegenstand verhandelt wurde, und sie wird, was sie zum Behuf ihrer Berathung von den gegenwärtigen Landtagsverhandlungen angemessen findet, ohnedieß benützen.

Abg. Secr. Bergmann: Die Deputation hat bei diesem Berichte nichts zu erwägen gehabt, als daß der Antrag eine Beschränkung der Begnadigung beabsichtigte; dieß aber mußte als unzulässig erscheinen, sowohl in Bezug auf die Verf.-Urk., welche dem Könige das Begnadigungsrecht ausdrücklich zugestehet, als auch in Bezug auf die jetzt noch bestehenden harten Strafbestimmungen, daher glaube ich, muß der Antrag an sich, es mag der Bericht an die Deputation zur Berathung des Criminalgesetzbuches abgegeben werden oder nicht, doch immer auf sich beruhen. Ganz einverstanden bin ich mit dem Abg. Roux, daß jene Deputation sich schon selbst davon unterrichten wird, was über diesen Gegenstand in den Kammern verhandelt worden ist, dafern sie solches für nöthig finden sollte. Allein jetzt muß es ausgesprochen werden, daß, wie die Gesetze gegenwärtig noch bestehen, ein solcher Antrag unzulässig sei. Demnach

glaube ich, es sei dem Deputations-Gutachten nur beizutreten.

Abg. v. Thielau: Ich habe, um jene Discussion abzuschneiden, geglaubt, daß es besser sei, man ginge über die Sache mit Stillschweigen weg. Dann bemerke ich, daß von einer Beschränkung des Rechtes gar keine Rede ist, daß aber ein Antrag den Ständen immer frei stehen wird, sobald sie sehen, daß das Begnadigungsrecht zu weit ausgedehnt wird. Zur Erläuterung des Antrags habe ich also bloß anzuführen, daß von einer Beschränkung nicht die Rede ist. Wenn ich den Antrag darauf gestellt habe, es möchte dieser Gegenstand der Deputation für das Criminal-Gesetzbuch übergeben werden, so habe ich geglaubt, es sei ein interessanter Beitrag für das Criminalrecht.

Abg. Sachse: Ich finde das Gutachten der Deputation ganz angemessen, und halte dafür, daß ihm beigegeben werden könnte. Da überhaupt von Abschaffung der Todesstrafe die Rede ist, so kann man doch unmöglich dafür sein, daß die Todesstrafe auf eine so grausame Art verschärft werde, wie das Gesetz enthält.

Darnach stellt der Präsident die Frage: Tritt die Kammer dem Deputations-Gutachten bei? Und sie wird einstimmig bejaht, worauf Abg. von Thielau seinen Antrag fallen läßt.

Es folgt nun die Vorlesung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Bernhards von Freiberg, die Gehaltsabzüge der Stadträthe betr.

Abg. Hausner, Referent in der Sache, trägt den Bericht vor, und das Gutachten lautet: „Der I. Kammer beizutreten, und sonach auf den Wegfall dieser Abzüge anzutragen.“

Nachdem man die sofortige Berathung beschlossen hatte, äußert

Abg. Roux: Zur Erläuterung habe ich zu bemerken, daß ich dafür wäre, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Findet die Staatsregierung angemessen, in Bezug auf diese Einrichtung etwas anderes einzuführen, so wird sie es ohnedieß thun, und zu einer Petition kann es ja ohnehin nicht mehr kommen. Ich glaube, eine solche Abänderung könnte nur durch ein Gesetz erfolgen, und dieß kann bei dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr geschehen. Ueberdieß bestehen diese Abzüge in der Oberlausitz nicht.

Referent: Es sind schon vom Hrn. Staatsminister Zusicherungen gegeben worden, daß beim Erscheinen des Civil-Staatsdiener-Gesetzes dieses aufhöre, und so erledigt sich die Sache. —

Staatsminister v. Rönneritz äußert, daß nach dem Civilstaatsdiener-Gesetze nur ein einmonatlicher Abzug für den Pensionsfonds statt finden würde.

Referent: Auf diese Art erledigt sich die Sache.

Es wird auch die Frage: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der Gegenstand auf sich beruhe? einstimmig bejaht.

Nachdem sodann die ständischen Schriften: